

Feststellung gem. § 5 UVPG

(Cohrs-Narjes Biogas GbR, Fuchsberg 10, 29348 Endeholz)

Bek. d. GAA Celle v. 30.10.2023 – CE 000045877-23-002-02

Die Cohrs-Narjes Biogas GbR, Fuchsberg 10, 29348 Endeholz, hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29348 Endeholz, Masch 10, Gemarkung Endeholz, Flur 5, Flurstück 76/1, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Biogasanlage durch:

- Ergänzung durch ein zusätzliches BHKW, 250 kWel. zur Flexibilisierung
- Errichtung eines Wärme-Pufferspeichers zur Überbrückung der Stillstandszeit für das BHKW

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 V der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.